

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 34

DIENSTAG, DEN 30. APRIL

2013

Inhalt:

	Seite		Seite
Hamburger Programm zur Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX)	685	Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche	688
Abschlussprüfung 2013 für Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker Hauswirtschaft	686	Fünfte Änderung der Gebührenordnung für weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg ...	688
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	687	Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –	689
Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	687	Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften	690
Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	687		

BEKANNTMACHUNGEN

Hamburger Programm zur Beschäftigungsförderung schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener gemäß Sozialgesetz- buch – Neuntes Buch – (SGB IX)

§ 1

Allgemeines

Das Hamburger Programm zur Beschäftigungsförderung will den Zugang in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für schwerbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Prämienszahlungen an Arbeitgeber unterstützen.

Ziel ist es, eine möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung von schwerbehinderten jungen Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes zu erreichen. Die zusätzlichen Leistungen dieses Arbeitsmarktprogrammes werden, je nach individueller Notwendigkeit, kombiniert mit den gesetzlichen Regelleistungen der Sozialgesetzbücher II, III und IX eingesetzt.

Das Programm will zur Schaffung einer beruflichen Lebensperspektive für den genannten Personenkreis in komplexen vermittlungsrelevanten Profillagen beitragen.

§ 2

Zusammenarbeit

Die Durchführung des Programms erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Integrationsamt der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und dem Jobcenter team.arbeit.hamburg für schwerbehinderte Menschen.

§ 3

Zielgruppe

Zielgruppe sind alle im SGB II-Bezug befindlichen schwerbehinderten Jugendlichen und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist. Förderfähig sind schwerbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene nach § 2 Absatz 2 SGB IX und die, die diesem Personenkreis nach § 2 Absatz 3 SGB IX in Verbindung mit § 68 Absatz 2 SGB IX gleichgestellt sind.

§ 4

Voraussetzungen, Art und Höhe der Förderung

Das Arbeitsverhältnis muss für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten, mit der Perspektive zur Erlangung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, geschlossen werden.

Die Förderung durch das Integrationsamt setzt voraus, dass Jobcenter team.arbeit.hamburg eine mindestens einjährige Leistung nach dem Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung oder nach § 16 SGB II in Verbindung mit § 90 Absatz 2 SGB III (Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen) bewilligt hat. Eine Durchschrift des jeweiligen Bewilligungsbescheides ist dem Integrationsamt, zusammen mit einem fachlich befürwortenden Antrag auf Prämiengewährung, zuzusenden. Dem Antrag beizufügen sind eine Kopie des Arbeitsvertrages und des Schwerbehindertenausweises. Ferner erfolgt die Förderung durch das Integrationsamt nur, wenn der Arbeitgeber für seine Beschäftigten die jeweils geltenden landes-¹⁾ und bundesrechtlichen Bestimmungen über Mindestentgelte einhält. Dem Antrag ist eine entsprechende Erklärung beizufügen.

Auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen bewilligt das Integrationsamt Hamburg Arbeitgebern

- a) einen einmaligen Zuschuss in Höhe von bis zu 2500,- Euro unter der Maßgabe nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 SGB X, dass die Bewilligung erst mit Ablauf der Sechsmonatsfrist gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX wirksam und die Auszahlung fällig wird. Der Nachweis der Beschäftigung ist vom Arbeitgeber durch die Übersendung von Gehaltsabrechnungen für die ersten sechs Monate zu erbringen.
- b) Darüber hinaus wird ein weiterer einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 2500,- Euro unter der Maßgabe nach § 32 Absatz 2 Nummer 2 SGB X bewilligt, dass die Auszahlung erst nach Ablauf von 18 Monaten fällig wird, sofern das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist und unbefristet fortbesteht.

Diese Voraussetzung ist durch Vorlage eines unbefristeten Arbeitsvertrages darzulegen, sofern ein befristetes Arbeitsverhältnis vorausgegangen ist. Der Nachweis über die 18-monatige Beschäftigungsdauer ist ebenfalls durch Übersendung der Gehaltsabrechnungen zu erbringen.

- c) Auf Vorschlag von Jobcenter team.arbeit.hamburg kann das Integrationsamt dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin für die Dauer des festgelegten Förderzeitraumes eine Berufsbegleitung als Sachleistung zur Verfügung stellen, die vom Integrationsfachdienst Hamburg erbracht wird.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist nach diesem Programm nur förderfähig, wenn das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis mindestens 15 Stunden/Woche umfasst.

§ 5

Durchführung und Dokumentation

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung und finanzielle Abwicklung des Programms liegt beim Integrationsamt der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

Die Dokumentation der geförderten Maßnahmen, die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit, die Berichterstellung sowie die Koordinierung der Zusammenarbeit mit Jobcenter team.arbeit.hamburg für schwerbehinderte Menschen erfolgt durch das Integrationsamt der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

§ 6

Laufzeit und Rechtscharakter

Anträge auf Förderung aus diesem Programm sind bei Jobcenter team.arbeit.hamburg – Standort für schwerbehinderte Menschen zu stellen. Die Antragsbearbeitung und die

Bescheiderteilung erfolgen durch das Integrationsamt der Freien und Hansestadt Hamburg.

Eine Übertragbarkeit der Förderung bei einem Wechsel des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin ist ausgeschlossen. Ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ist davon ausgenommen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Mittel erbracht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Laufzeit des Programms beträgt zunächst zwei Jahre. Sie beginnt am 1. Mai 2013 und endet am 30. April 2015. Förderanträge können bis zum 30. April 2015 gestellt werden (Eingang des Antrages beim Jobcenter team.arbeit.hamburg – Standort für schwerbehinderte Menschen). Daraus ergibt sich eine Nachlaufzeit des Programms bis zum 30. April 2017.

Hamburg, den 17. April 2013

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 685

Abschlussprüfung 2013 für Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker Hauswirtschaft

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft – mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft – hat die Prüfungstermine der Abschlussprüfung für Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker Hauswirtschaft 2013 bestimmt und gibt diese bekannt:

Die Prüfung wird in der Beruflichen Schule Uferstraße, Uferstraße 9-10, 22081 Hamburg, und in der Staatlichen Berufsschule Eidelstedt/im Berufsbildungswerk Hamburg GmbH, Reichsbahnstraße 53, 22525 Hamburg, abgenommen.

28. Mai 2013: Schriftliche Prüfung

in der Beruflichen Schule Uferstraße für Auszubildende und für externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber in der Staatlichen Berufsschule Eidelstedt für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden aus dem Berufsbildungswerk Hamburg GmbH

Praktische Prüfung

13. und

14. Juni 2013: in der Beruflichen Schule Uferstraße für Auszubildende und externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber

18. und

19. Juni 2013: im Berufsbildungswerk Hamburg GmbH für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden aus dem Berufsbildungswerk Hamburg GmbH

¹⁾ Der Senat hat der Bürgerschaft den Entwurf zu einem Hamburgischen Mindestlohngesetz vorgelegt (Bürgerschaftsdrucksache 20/5901). Dieser sieht Mindestentgelte von derzeit mindestens 8,50 Euro brutto pro Stunde vor. Der Entwurf wird mit Stand vom 9. April 2013 noch in den parlamentarischen Gremien behandelt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken bis zum 7. Mai 2013 bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz), AI 334, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, zu erfolgen.

Vordrucke für die Anmeldung sind bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, VIII. Stock, Zimmer 836, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg, Telefon: 040/4 28 63 - 27 48, erhältlich.

Hamburg, den 24. April 2013

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amtl. Anz. S. 686

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburger Hafenbahn hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Neubau Lokabstellgleise Hohe Schaar“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine Baumaßnahme nach Nummer 14.7 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 18. April 2013

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**
Amtl. Anz. S. 687

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Hamburger Stadtentwässerung AöR, Bereich Ingenieurbüro Leitungsbau, hat am 16. April 2013 beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht als Plangenehmigungsbehörde, die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlage Landungsbrücken östlich der Brücke 10 beantragt. Der Antrag beruht auf § 55 Absatz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gegenstand des Vorhabens ist der Einbau von drei Ankerpfählen.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung einer vorhandenen Hochwasserschutzanlage dar und fällt damit unter Nummer 1.13.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP).

(Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVP).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVP).

Hamburg, den 19. April 2013

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 687

Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G2 Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat am 10. April 2013 beim Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), die förmliche Zulassung für die Änderung der Hochwasserschutzanlagen Billhorner Brückenstraße/Beim Haken beantragt. Der Antrag wird auf § 55 Absatz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beruhen.

Gegenstand des Vorhabens ist der Lückenschluss zwischen den bestehenden Wegeverbindungen der Hochwasserschutzanlagen Brandshofer Deich und Beim Haken unterhalb der Billhorner Brücke.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Umgestaltung von vorhandenen Hochwasserschutzanlagen dar und fällt damit unter Nummer 1.13.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) (Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst). Die danach erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Einschätzung der Plangenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit den Ämtern für Umweltschutz und für Natur- und Ressourcenschutz der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären (§ 12 UVP).

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVP).

Hamburg, den 24. April 2013

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht**

Amtl. Anz. S. 687

Entwidmung einer öffentlichen Wegefläche

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, belegene Parkplatz am Martin-Leuschel-Ring auf dem Flurstück 5051 teilweise für den öffentlichen Parkverkehr entwidmet. Das Parken ist montags bis sonnabends in der Zeit von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr ausschließlich für die Marktbesucher des Harburger Wochenmarktes mit gültigem Parkausweis zulässig. Außerhalb dieser Zeiten ist das Parken für jedermann gestattet.

Der räumliche Umfang der Entwidmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist gelb gekennzeichnet.

Es wird gebeten, bis zum 22. Mai 2013 Stellung zu nehmen. Sollte bis zum genannten Termin keine Stellungnahme eingehen, wird angenommen, dass keine Bedenken bestehen.

Hamburg, den 22. April 2013

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 688

Fünfte Änderung der Gebührenordnung für weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 13. Februar 2013 und 21. März 2013

Die nach Stellungnahme des Hochschulsensats vom 13. Februar 2013 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 12 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2011 S. 550), vom Präsidium am 19. März 2013 auf Grund der Ermächtigung des § 6 Absatz 5 HmbHG gemäß § 79 Absatz 2 Satz 3 HmbHG beschlossene Fünfte Änderung der Gebührenordnung für weiterbildende Studienangebote im Bereich Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium vom 14. Dezember 2005/3. Februar 2006 (Amtl. Anz. 2006 S. 739), zuletzt geändert am 11. Januar 2012/24. Januar 2012 (Amtl. Anz. S. 207), wird vom Hochschulrat am 21. März 2013 nach § 84 Absatz 1 Nummer 7 HmbHG in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Artikel I

§ 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Weiterbildender Diplomstudiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium:
Grundgebühr im 1. Semester 300,- Euro
Grundgebühr ab dem 2. Semester,
je Semester 150,- Euro
Je Studienbrief (einschließlich Klausuren) 95,- Euro
Je Präsenzveranstaltung
(einschließlich Hausarbeiten) 195,- Euro
Diplomprüfung (gesamt) 150,- Euro

Ausstellung eines Vordiploms (auf Antrag) 75,- Euro
Storno für Präsenzveranstaltungen:

Abmeldung 28 bis 14 Tage
vor Veranstaltungstermin 50,- Euro

Abmeldung 13 bis 4 Tage
vor Veranstaltungstermin 75,- Euro

Abmeldung 3 bis 1 Tage
vor Veranstaltungstermin 95,- Euro

Abmeldung am Veranstaltungstag
bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung ... 195,- Euro

Storno für Klausurtermine:

Abmeldung nach Anmeldeschluss
bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung ... 30,- Euro

Zweitausfertigung von Erläuterungen
und Bescheiden 15,- Euro

2. Weiterbildender Master-Studiengang Kultur- und Medienmanagement im Fernstudium:

Grundgebühr im 1. Semester 300,- Euro

Grundgebühr ab dem 2. Semester,
je Semester 150,- Euro

Je Studienbrief (einschließlich Klausuren) 95,- Euro

Je Präsenzveranstaltung
(einschließlich Hausarbeiten) 195,- Euro

Masterprüfung (gesamt) 150,- Euro

Ausstellung einer Datenabschrift
(auf Antrag) 75,- Euro

Storno für Präsenzveranstaltungen:

Abmeldung 28 bis 14 Tage
vor Veranstaltungstermin 50,- Euro

Abmeldung 13 bis 4 Tage
vor Veranstaltungstermin 75,- Euro

Abmeldung 3 bis 1 Tage
vor Veranstaltungstermin 95,- Euro

Abmeldung am Veranstaltungstag
bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung ... 195,- Euro

Storno für Klausurtermine:

Abmeldung nach Anmeldeschluss
bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung ... 30,- Euro

Zweitausfertigung von Erläuterungen
und Bescheiden 15,- Euro

3. Zertifikate im Fernstudium:

Grundgebühr im 1. Semester 300,- Euro

Grundgebühr ab dem 2. Semester,
je Semester 150,- Euro

Je Studienbrief (einschließlich Klausuren) 95,- Euro

Je Präsenzveranstaltung
(einschließlich Hausarbeiten) 195,- Euro

Zertifikatsprüfung (gesamt) 150,- Euro

Storno für Präsenzveranstaltungen:

Abmeldung 28 bis 14 Tage
vor Veranstaltungstermin 50,- Euro

Abmeldung 13 bis 4 Tage
vor Veranstaltungstermin 75,- Euro

Abmeldung 3 bis 1 Tage
vor Veranstaltungstermin 95,- Euro

Abmeldung am Veranstaltungstag
bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung ... 195,- Euro
Storno für Klausurtermine:

Abmeldung nach Anmeldeschluss
bzw. Nicht-Erscheinen ohne Abmeldung ... 30,- Euro
Zweitausfertigung von Erläuterungen
und Bescheiden 15,- Euro

(2) Die Stornogebühren entfallen bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.“

Artikel II

Die Regelungen des Artikels I treten einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gelten sowohl für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihr Studium zum 1. April 2013 aufnehmen als auch für bereits im Studium befindliche Studierende.

Hamburg, den 13. Februar 2013/21. März 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 688

Verzeichnis der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Nach § 11 Absätze 5 und 6 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ (UKEG) vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), bedürfen Erklärungen, durch die das UKE privatrechtlich verpflichtet werden soll, der Schriftform und ge-

mäß § 5 Absatz 1 der Satzung des UKE vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2012 (Amtl. Anz. S. 135), der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand kann die Vertretung so regeln, dass neben einem Vorstandsmitglied eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter oder zwei sonstige Mitarbeiterinnen bzw. sonstige Mitarbeiter gemeinsam zeichnen können.

Der Vorstand hat den nachstehend namentlich genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse für ihre dort genannten Geschäftsbereiche und mit den jeweiligen Einschränkungen zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen erteilt:

Name, Vorname	Geschäftsbereich
Kirstein, Dr. Alexander	UKE (Kaufmännischer Direktor bis einschließlich 30. April 2013)
Lurati, Astrid Waldmann, Matthias	UKE (kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben der kaufmännischen Direktion ab 1. Mai 2013)
Jähn, Christine	Unternehmenskommunikation Handlungsvollmacht für die Bearbeitung und Abwicklung von Nachlassangelegenheiten (einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken) gegenüber jedermann und in allen gesetzlich zulässigen Fällen.
Busse, Sandra	Ärztliche Zentralbibliothek Abschluss von Verträgen (ausgenommen Arbeits- und Drittmittelverträge) bis jeweils maximal 25 000,- Euro
Eckmann, Dr. Andreas	Zentrum für Operative Medizin Generalvollmacht für diesen Geschäftsbereich zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Vorstand, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden können und bei denen das Gesetz eine ständige Vertretung gestattet
Zamanzadeh, Bianca	Liegenschaftsmanagement Abschluss von Mietverträgen für Personalunterkünfte des UKE bis jeweils maximal 20 000,- Euro
Jürgens, Dalia Kalwak, Dorothea Molter, Heike Nagel, Sabine	UKE sowie Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH (UHZ) Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen/Behandlungsverträgen
Mitarbeiter des Altonaer Kinderkrankenhauses gGmbH (AKK): Brocker, Andreas	UKE Abschluss von Wahlleistungsvereinbarungen/Behandlungsverträgen

Die am 22. Januar 2013 veröffentlichten Vertretungsbefugnisse für das UKE für Dr. Alexander Kirstein, Astrid Lurati (hier: Vertretung des Kaufmännischen Direktors), Dr. Michael Bader (hier: Zentral-Controlling), Silke Frese, Bianca Kühnel, Oksana Belova, Maria Grawe und Mario van der Wijk werden hiermit widerrufen.

Hamburg, den 18. April 2013

Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 689

Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) an der Universität Hamburg und der Hoch- schule für Angewandte Wissenschaften

Vom 14. Juni 2012 und 11. Juli 2012

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben am 19. November 2012 und 28. Februar 2013 die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg am 11. Juli 2012 und vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 14. Juni 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107) beschlossene Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“ (M.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Master of Science“.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, akademischer Grad,
Durchführung des Studiengangs

(1) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist die Vermittlung von – auf wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen oder vergleichbaren Studiengängen aufbauenden – vertieften methodischen, theoretischen und anwendungsbezogenen ingenieurwissenschaftlichen sowie betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen. Dabei wird ein besonderes Gewicht auf die Integration der beiden Fachgebiete gelegt. Studierende, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, verfügen über vertiefte methodische und forschungsorientierte Kenntnisse sowie über eine Spezialisierung in einem selbst gewählten Schwerpunktfach. Sie sind damit für Führungspositionen in Wirtschaftsunternehmen, aber auch für Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung ausgebildet.

(2) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen wird.

(3) Die Durchführung des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg, die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und dem Studienbereichsausschuss der Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.

(4) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern der in Absatz 4 genannten Fakultäten gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;

- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) die Sicherstellung der Prüfungsorganisation in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss (§ 7);
- d) Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung;
- e) die Auswahl von Lehrbeauftragten;
- f) die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) durch die beteiligten Hochschulen.

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte der Fakultätsgremien bleiben unberührt.

(5) Dem Ausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den drei beteiligten Hochschulen,
- b) je eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus den drei beteiligten Hochschulen,
- c) zwei Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(6) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität Hamburg angehören, vom Fakultätsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, soweit sie der Helmut Schmidt Universität angehören, vom Studienbereichsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen entsandt. Zum Mitglied des gemeinsamen Ausschusses soll nur gewählt werden, wer im Studiengang mitwirkt. Die Mitglieder nach Absatz 4 lit. c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von allen drei Fakultätsräten gewählt. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 5 lit. a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, wobei jeweils eine Person der Universität Hamburg, eine der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und eine der Helmut Schmidt Universität angehören sollen. Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden sollen die beteiligten Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Für die weiteren Mitglieder nach Absatz 6 wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(7) Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 4 lit. a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden sollen die beteiligten Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Für die weiteren Mitglieder nach Absatz 5 wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 5 lit. a) und b) beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 5 lit. c) beträgt ein Jahr.

(9) Der Gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder und davon jeweils ein Mitglied nach Absatz 5 lit. a) aus den beteiligten Hochschulen anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gülti-

gen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die besonderen Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlregelungen zum Masterstudiengang werden in einer separaten Zugangs- und Auswahlatzung geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit 4 Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester.

(2) Durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Bei einzelnen Modulkombinationen kann es wegen des hochschulübergreifenden Lehrangebots zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studien-eingangsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen bzw. die Studienanfänger über die Studienziele und den Studienaufbau sowie über das Berufsfeld unterrichtet. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 6 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und ECTS-Credits

(1) Die Grundstruktur des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus den Wirtschaftswissenschaften, den Ingenieurwissenschaften und den Integrationsgebieten. In den Ingenieurwissenschaften werden dabei in einem Schwerpunkt vertiefte Kenntnisse erworben und Kompetenzen entwickelt. In den Wirtschaftswissenschaften werden Kenntnisse in ausgewählten Themengebieten vertieft. Im Integrationsgebiet werden Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen Ingenieur- und Wirt-

schaftswissenschaften thematisiert und die Problemlösungskompetenz in diesem Bereich erweitert.

(2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Zahl und Umfang der Module sind in den Absätzen 4 und 5 geregelt. Die Modulbeschreibungen werden im Modulhandbuch aufgeführt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenem Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die zulässigen Prüfungsarten sind in § 13 Absatz 4 aufgeführt. Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von maximal 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Der Pflichtbereich umfasst Module mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten, der Wahlpflichtbereich umfasst Module mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten; davon mindestens 34 Leistungspunkte aus einem ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt, mindestens 18 Leistungspunkte aus den Wirtschaftswissenschaften und mindestens 3 Leistungspunkte aus dem Integrationsbereich.

(5) Das Studium verteilt sich wie folgt auf die in § 4 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Bereiche:

- a) In den Ingenieurwissenschaften sind in einem der folgenden Schwerpunkte Wahlpflichtmodule in einem Umfang von mindestens 34 LP zu absolvieren:
 - Energietechnik
 - Logistik
 - Medizintechnik
 - Produktentwicklung – Berechnung
 - Produktentwicklung – Entwurf
 - Produktionstechnik
 - Verfahrenstechnik

Der Schwerpunkt wird zu Beginn des 1. Semesters gewählt. Er kann einmalig zu Beginn des 2. Semesters gewechselt werden. Sind einzelne Module Bestandteile beider Schwerpunkte, so werden Fehlversuche mitgenommen.

- b) In den Wirtschaftswissenschaften sind Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft der Universität Hamburg im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten zu absolvieren.
- c) Im Integrationsgebiet sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Semester	Pflichtmodul	Leistungspunkte	Taktung
1.+2.	Technologie- und Innovationsmanagement I	8	jedes 2. Semester
3.	Technologie- und Innovationsmanagement II	4	jedes 2. Semester
2.	Prozess- und Operationsmanagement	6	jedes Semester
3.	Consulting und Strategieentwicklung	6	jedes Semester
3.	Projektseminar	6	jedes Semester

Darüber hinaus sind im Integrationsgebiet Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 3 LP zu absolvieren.

- d) Wenn in einem Bereich der Mindestumfang an Leistungspunkten überschritten wurde, werden die Module mit den besten Prüfungsergebnissen zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen, bis der Mindestumfang an Leistungspunkten abgedeckt ist. Die weiteren Module werden auf Antrag als zusätzliche Leistungen in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(6) Die Master-Arbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

(7) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(8) Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann auf Antrag im Teilzeitstudium absolviert werden. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist mit dem Zulassungsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig. Gründe für ein Teilzeitstudium im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen liegen vor bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden, bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg oder bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des Grundes beizufügen. Der Wegfall eines Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(9) Nachfolgende Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium müssen beachtet werden:

1. Teilzeitstudierende müssen Veränderungen ihres Studierendenstatus unverzüglich der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) mitteilen (Bescheinigung des Studentensekretariats). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
2. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
3. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
4. In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

(10) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens jedoch bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche.

§ 5

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;

3. Seminare;
4. Laborpraktika.

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungssprache eines Moduls wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Für Seminare und Laborpraktika gilt die Anwesenheitspflicht; diese gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus. Sofern die Modulbeschreibungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht, aber noch nicht alle bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls zuzulassen.

§ 6

Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem gehören folgende Mitglieder an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den drei beteiligten Hochschulen,
- b) je eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus den drei beteiligten Hochschulen,
- c) zwei Studierende des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Fakultätsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Fakultätsrat Life Sciences, soweit sie der Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg angehören, vom Studienbereichsausschuss Wirtschaftsingenieurwesen gewählt; die Mitglieder nach Absatz 2 lit. c) sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von allen drei Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist mög-

lich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Ausschuss sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten anhören.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang bei der Prüfungsstelle im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des Mas-

terstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen, erbracht wurden und für berufspraktische Tätigkeiten. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn diese nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzt werden. Eine Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten außerhalb eines Wirtschaftsingenieurstudiums ist in diesem Rahmen möglich.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Es können maximal 60 LP angerechnet werden. Die Masterarbeit kann nicht anerkannt werden.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Eine Anmeldung zu einer Modulprüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung zu der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Hochschulübergreifenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Modulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch die Masterarbeit zu erbringen ist, gilt der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Satz 5 vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat.

Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(5) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 4 nicht erfüllt sind.

(6) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

§ 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung pro Jahr zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden. In wirtschaftswissenschaftlichen Modulen mit mindestens zwei unabhängigen Teilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfung nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen einmal angeboten. In diesem Fall bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der in der Modulübersicht angegebenen Fachsemester (Referenzsemester) zuzüglich des Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann. Sofern aus studienorganisatorischen Gründen nur ein Prüfungstermin je Modulangebot angeboten wird, verlängert sich die Frist in diesen Fällen um ein weiteres Semester.

(3) Die Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen.

(4) Modulprüfungen für Wahlpflichtmodule sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb zwei weiterer Semester absolviert werden; Voraussetzung ist mindestens ein nicht bestandener Prüfungsversuch in der Regelstudienzeit. Hat der bzw. die Studierende das

Fehlen eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs innerhalb der Frist nicht zu vertreten, endet die Frist mit der dritten Prüfungsmöglichkeit nach dem Ende der Regelstudienzeit.

(5) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgenden Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(6) Die Termine und Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsesemestern entspricht.

(7) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht ein weiteres Mal angeboten, endet die Frist für Studierende, die in diesem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahlpflichtmodul.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist eine Behindertenbeauftragte bzw. ein Behindertenbeauftragter gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12

Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder der Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg sind.

§ 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen

können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Prüfling mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Laborabschlüsse

Laborabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es können Testate, schriftliche Ausarbeitungen oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

g) Tests

Der Test ist eine schriftliche Arbeit, in dem die Studierenden nachweisen, dass sie Aufgaben zu einem klar umgrenzten Thema unter Klausurbedingungen bearbeiten können. Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 45, höchstens 90 Minuten. Die Einzelergebnisse der Tests werden mit in die Bewertung der Klausuren einbezogen.

(5) Sind für ein Modul in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. In der Regel werden sie in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls abgehalten wurden. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

§ 14

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studium des Wirtschaftsingenieurwesens selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Bestandteil der Masterarbeit kann eine abschließende mündliche Präsentation der Arbeit sein, die auch in die Bewertung der Arbeit eingeht.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 45 Leistungspunkte aus dem Masterprogramm Wirtschaftsingenieurwesen erworben hat.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit gilt § 9 Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin bzw. den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer

auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Die Prüfungsstelle ist darüber zu informieren. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens drei Monate nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Wird die Masterarbeit in einem BWL-Schwerpunkt geschrieben, trifft statt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Programmdirektor bzw. die Programmdirektorin des Masterstudienganges Betriebswirtschaft (M.Sc.) die jeweilige Entscheidung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Entscheidung für die Kor-

rekturfristen der Masterarbeiten von Studierenden im Masterstudiengang Betriebswirtschaft (M.Sc.). Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(12) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note als ein mit den Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entspre-

chendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

- a) Von 1,0 bis 1,15 1,0,
- b) über 1,15 bis 1,50 1,3,
- c) über 1,50 bis 1,85 1,7,
- d) über 1,85 bis 2,15 2,0,
- e) über 2,15 bis 2,50 2,3,
- f) über 2,50 bis 2,85 2,7,
- g) über 2,85 bis 3,15 3,0,
- h) über 3,15 bis 3,50 3,3,
- i) über 3,50 bis 3,85 3,7,
- j) über 3,85 bis 4,0 4,0,
- k) über 4,0 5,0.

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

- a) Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 sehr gut.
- b) Bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut.
- c) Bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend.
- d) Bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

(5) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-) Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, unzulässige Hilfsmittel, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtet und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Hochschule, von der das betreffende Modul oder die Masterarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Hamburg, der Hoch-

schule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Helmut Schmidt Universität/Universität der Bundeswehr versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Hamburg, den 19. November 2012 und 28. Februar 2013

Universität Hamburg
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Amtl. Anz. S. 690

Modulliste

Pflichtveranstaltungen

Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
3	HAW	P	Prozess- und Operationsmanagement	MP	K/MP	2+2	6
3	HAW	P	Consulting und Strategieentwicklung	MP	K	2+1	6
1 und 2	HSU	P	Technologie- und Innovationsmanagement I	MP	K	6	8
3	UHH	P	Technologie- und Innovationsmanagement II	MP	K	3	4
3	Alle	P	Projektseminar	MP	K/MP	2	6

Wahlpflichtbereich

BWL-Bereich

Allgemeine Betriebswirtschaft und Methoden (MA-ABWL)

Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1 oder 3	UHH	WP	Entscheidungsverhalten	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Entscheidungsunterstützung durch Modellierung, Optimierung und Analyse	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Bilanzanalyse und Bilanzpolitik	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Accounting und Controlling	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Methoden der empirischen Sozialforschung	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Marktforschung	MP	K/M	4	6
2 oder 4	UHH	WP	Lebensdauer und Zuverlässigkeit von Systemen	MP	K/M	4	6
1 oder 3	UHH	WP	Ökometrie für Fortgeschrittene	MP	K/M	4	6
2 oder 4	UHH	WP	Optimierung und ökonomische Analyse	MP	K/M	4	6
2 oder 4	UHH	WP	Quantitatives Risikomanagement	MP	K/M	4	6
1 oder 3	UHH	WP	Zeitreihenanalyse und Prognoserechnung	MP	K/M	4	6
2 oder 4	UHH	WP	Multivariate Statistik	MP	K/M	4	6
1 oder 3	UHH	WP	Ökonomische Analyse des Rechts	MP	K	3	6

Finanzen und Versicherung

Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1 oder 3	UHH	WP	Investment Banking und Kapitalmärkte	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Versicherungsökonomie	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Theorie und Praxis des Bankgeschäfts (Bank I)	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Risikomanagement und Regulierung von Banken (Bank II)	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Asset Pricing	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Asset Management	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Betriebliche Altersvorsorge	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Pensionsversicherung	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Behavioral Finance	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Aktuarielle Modelle und Methoden in der Nichtlebensversicherung	MP	K/M	3	6

Marketing und Medien

Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1 oder 3	UHH	WP	Preis- und Verkaufsförderungsmanagement	MP	K/M	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Konsumentenverhalten und Werbung	MP	K	3	6

1 oder 3	UHH	WP	Internationale Marktstrategien	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	eBusiness	MP	K	3	6

Operations & Supply Chain Management

Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1 oder 3	UHH	WP	Vertiefungen zum Operations Management	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Vertiefung zur Logistik/SCM	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Vertiefung zum Operations Research	MP	K/M	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Advanced Planning im SCM: Konzepte, Modelle, Anwendungen und Rechnerübungen	MP	K	3	6

Unternehmensführung

Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
2 oder 4	UHH	WP	Personalwirtschaft: Arbeitsvertrag und Beschäftigungssystem	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Personalwirtschaft: Qualifikation und Bildungssystem	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Intercultural Management	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Management of Relationships	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Management von Organisationen im Stiftungs-, Kultur- und Hochschulbereich	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Strategisches Management	MP	K	3	6

Wirtschaftsprüfung und Steuern

Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
2 oder 4	UHH	WP	Business Reporting and Consulting	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Auditing and Control	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Besteuerung von Investition und Finanzierung; Verkehrssteuern bei Unternehmenstransaktionen	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Grundzüge der internationalen Besteuerung (International Taxation I)	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Einkommensabgrenzung international tätiger Unternehmen (International Taxation II)	MP	K	3	6

Management im Gesundheitswesen

Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
2 und 4	UHH	WP	Krankenversicherungsmanagement	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Controlling und Performancemessung in Krankenhäusern	MP	K	3	6
2 oder 4	UHH	WP	Gesundheitsökonomische Evaluation	MP	K	3	6

Integrationsbereich

Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1 oder 3	UHH	WP	Entscheidungsverhalten	MP	K	3	6
1 oder 3	UHH	WP	Entscheidungsunterstützung durch Modellierung, Optimierung und Analyse	MP	K	3	6

1 oder 3	UHH	WP	Optimierung und Ökonomische Analyse	MP	K/M	4	6
2 oder 4	UHH	WP	Lebensdaueranalyse und Zuverlässigkeit von Systemen	MP	K/M	4	6
1 oder 3	UHH	WP	Ökonometrie für Fortgeschrittene	MP	K/M	4	6
1 und 2 oder 3 und 4	HSU	WP	Aktien-, Konzern- und Umwandlungsrecht	MP	K/H/MP _r	4	6
1 oder 3	HSU	WP	Recht der Technik	MP	K/H/MP _r	4	6
1 oder 3	HSU	WP	Regulierungsrecht	MP	K	4	6
1 oder 3	HSU	WP	Transportrecht	MP	K	2	3
2 und 3	HSU	WP	Arbeitsrecht	MP	K/H/MP _r	4	6
2 oder 4	HSU	WP	Öffentliches Umweltrecht	MP	K	2	3
1 oder 3	HSU	WP	Grundzüge öffentlichen Wirtschaftsrechts	MP	K	2	3
1 und 2 oder 3 und 4	HSU	WP	Öffentliches Wirtschaftsrecht	MP	K	4	6
1 und 2 oder 3 und 4	HSU	WP	Gesellschafts- und Arbeitsrecht	MP	K	4	6
1 oder 3	HSU	WP	Stochastische Prozesse	MP	MP _r	4	6
1 oder 3	HSU	WP	Stochastische Qualitätskontrolle, Zuverlässigkeit und Sicherheit	MP	MP _r	4	6

Ingenieurwissenschaftliche Schwerpunkte

Wahlpflichtfächer der HAW je nach Verfügbarkeit

Energietechnik							
Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1	HAW	P*	Elek. Maschinen, Anlagen und Netze	MP	K	4	5
1	HAW	P*	Energieumwandlung/Wärme-Kraft-Arbeitsmaschine (Strömungsmaschinen)	MP	K	4	5
1	HSU	WP	Elektrische Messwandler	MP	K/MP _r	3	2
2	HSU	P*	Regenerative Energiesysteme I	MP	K/MP _r	3	4
2	HSU	WP	Verbrennungsmotoren I	MP	K/MP _r	3	4
2	HSU	WP	Prozesse der Energie- und Umwelttechnik	MP	K	3	4
1-4	HAW	WP	Fuel Cells 2	MP	T	2	3
1-4	HAW	WP	Wärme-Kraft-Kopplung und ORC-Prozesse	MP	T	2	4
1-4	HAW	WP	Konzeption und Betrieb von Windenergieanlagen	MP	P/T/FS	4	5
1-4	HAW	WP	Biofuels	MP	K+R/P	2	5
1-4	HAW	WP	Ausgewählte Themen der nachhaltigen Energiebereitstellung und Nutzung	MP	K/MP _r /R	3	4
3	HSU	P*	Regenerative Energiesysteme II	MP	K/MP _r	3	4
3	HSU	WP	Prozesse der Kraftwerkstechnik	MP	K/MP _r	3	4
1-4	HAW	WP	Solar Energy	MP	PA/P/T	4	5
1-4	HAW	WP	Numerical Simulation + Windturbine design with CFD	MP	K+P	4	5
1-4	HAW	WP	Plant Engineering	MP	K+FS	2	3
3	HSU	WP	Verbrennungsmotoren II	MP	K/MP _r	3	4
2	HSU	WP	Regenerative Energiesysteme im Netzparallelbetrieb	MP	K/MP _r	4	5

Logistik							
Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1	HSU	P*	Steuerungstechnik	MP	K	3	4
1	HSU	WP	Logistik-Management I	MP	¹⁾	4	6
2 und 3	HSU	P*	Technische Logistik I	MP	K/MP _r	6	8
2 und 3	HSU	P*	Automatisierung von Logistikprozessen	MP	K/MP _r	6	8
2	HSU	WP	Logistik-Management II	MP	¹⁾	4	6
2 und 3	HSU	WP	Simulation	MP	K	4	6
2	HSU	WP	Bildverarbeitung	MP	K/MP _r	3	4
3	HSU	P*	Technische Logistik II	MP	K/MP _r	3	4
3	HSU	WP	Logistik-Management III	MP	¹⁾	4	4

¹⁾ Prüfungsform wird je nach Teilnehmerzahl zu Beginn des Semesters festgelegt

Medizintechnik							
Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1+2	HAW	P*	Humanbiologie I+II (Anatomie, Psychologie)	MP	K/H/R	8	8
1	HAW	P*	Med. Mess- und Gerätetechnik I	MP	K	4	5
1	HSU	WP	Medizinische Verfahrenstechniken I	MP	K/MPr	4	3
1	HSU	WP	Medizinische Verfahrenstechniken II	MP	K/MPr	2	2
2	HSU	P*	Mikrofertigungstechnik	MP	Mpr	3	4
3	HAW	P*	Advanced biosignal processing	MP	K	4	5
3	HAW	P*	Med. Mess- und Gerätetechnik II	MP	K+R/P	4	5
3	HAW	WP	Med. Mess- und Gerätetechnik III / Kann nur im Zusammenhang mit dem Modul Med. Mess- und Gerätetechnik II belegt werden		K/H/R	1	1
3	HAW	P*	Assessment Methodology	MP	K/MPr/R/H	2	3
3	HSU	WP	Angewandte Leistungselektronik i.d. bildgebenden Diagnostik	MP	K/MPr	2	2

Produktentwicklung - Berechnung							
Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1	HSU	P*	Grundlagen der Produktentwicklung	MP	MPr	3	4
1	HAW	P*	Numerische Methoden/FEM	MP	K/H	4	4
1-4	HAW	P*	Technische Mechanik mit dem Computer	MP	K/MPr	4	4
1-4	HAW	WP	Robotertechnik	MP	K/H	4	5
2-4	HAW	P*	Schwingungslehre	MP	K/H	4	5
1-4	HAW	WP	Ermüdungsfestigkeit	MP	L+K	3	4
1-4	HAW	WP	Multiphysik	MP	L+K	3	4
1-4	HAW	WP	Nichtlineare Optimierung	MP	L+K	3	4
1-4	HAW	WP	Strömungslehre I	MP	K/H	2	2
1-4	HAW	WP	Konstruktive Festigkeit	MP	L+K	3	5
1-4	HAW	WP	Computational Acoustics	MP	L+K	3	4
1-4	HAW	WP	Computational Fluid Dynamics	MP	L+K	3	4
1-4	HAW	WP	FEM für Dynamik	MP	L+K	4	4
1-4	HAW	WP	Mehrkörpersysteme	MP	L+K	3	4

Produktentwicklung - Entwurf							
Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1	HSU	P*	Grundlagen der Produktentwicklung	MP	MPr	3	4
1	HAW	P*	Numerische Methoden/FEM	MP	K/H	4	4
1-4	HAW	P*	Technische Mechanik mit dem Computer	MP	K/MPr	4	4
1-4	HAW	WP	Materialtechnologie	MP	K	4	4
1-4	HAW	W P	Tribologie/Tribodesign	MP	K	3	4
1	HSU	WP	Charakterisierung von Werkstoffen und Oberflächen	MP	MPr	3	4
2+3	HSU	P*	Virtuelle Produktentwicklung	MP	MPr	6	8
2	HSU	P*	Produktplanung	MP	MPr	3	4
1-4	HAW	WP	Verifizierungsmethoden in der Produktentwicklung	MP	Labor-praktikum	3	4
3	HSU	WP	Mechatronische Systeme	MP	K	3	4

Produktionstechnik							
Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1	HSU	P*	Steuerungstechnik	MP	K	3	4
1	HSU	WP	Charakterisierung von Werkstoffen und Oberflächen	MP	MPr	3	4
1-4	HAW	WP	Systemdynamik und Simulation	MP	K	3	4
1-4	HAW	WP	Systemtechnik	MP	K/MPr/R	3	4
2	HSU	P*	Automatisierung von Produktionsprozessen I	MP	K/MPr	3	4
2+3	HSU	WP	Virtuelle Produktentwicklung	MP	MPr	6	8
2	HSU	WP	Mikrofertigungstechnik	MP	K/MPr	3	4
2	HSU	WP	Schweißtechnik I	MP	MPr	3	4
1-4	HAW	WP	Control Systems and Sensor Systems	MP	K/MPr	3	4
1-4	HAW	WP	Feinbearbeitungsverfahren	MP	K/MPr/R	3	4
1-4	HAW	WP	Kunststoffverarbeitende Fertigungsverfahren	MP	K/MPr	3	4
1-4	HAW	WP	Umformtechnik Fertigungsverfahren	MP	K	3	4
2	HSU	WP	Oberflächentechnik	MP	MPr	3	4
2	HSU	WP	Fertigungssysteme Roboter	MP	K/MPr	3	4
3	HSU	P*	Werkzeugmaschinen	MP	K/MPr	3	4
3	HSU	WP	Automatisierung von Produktionsprozessen II	MP	K/MPr	3	4
3	HSU	WP	Schweißtechnik II	MP	MPr	3	4
1-4	HAW	WP	Materialtechnologie	MP	K	3	4
1-4	HAW	WP	Messtechnik und Produktion	MP	K	3	4
1-4	HAW	WP	Qualität und Zuverlässigkeit	MP	MPr	3	4
1-4	HAW	WP	Verfahren und Anlage der Getriebeprodukte	MP	K	3	4

Verfahrenstechnik							
Fachsemester	Hochschule	Pflicht (P) oder Wahlpflicht (WP)	Modultitel	Prüfungsart	Prüfungsform	SWS	LP
1	HAW	P*	Pumpen und Verdichter	MP	K	3	4
1	HAW	P*	Verfahrenstechnik I	MP	K	2	3
1-4	HAW	WP	Numerical Simulation + CFD Simulation for Biogas Plants	MP	K	4	5
1	HSU	P*	Wärme- und Stoffübertragung	MP	K	3	4
2	HAW	P*	Verfahrenstechnik II	MP	K	4	5
1-4	HAW	WP	Biofuels	MP	K/R/P	4	5
2	HSU	WP	Thermodynamik der Gemische I	MP	MPr	3	4
2	HSU	WP	Prozesse der Energie- und Umwelttechnik	MP	K	3	4
2	HSU	WP	Biotechnologische Prozessentwicklung I	MP	MPr	3	4
3	HAW/ HSU	P*	Labor Verfahrenstechnik	MP	Dokum.	2	2
3	HAW/ HSU	P*	Prozess- und Anlagentechnik	MP	K+MPr	3	4
3	HSU	P*	Prozessautomatisierung	MP	MPr/K	4	5
3	HAW/ HSU	P*	Verfahrenstechnisches Projekt	MP	P/Bericht	120	4
1-4	HAW	WP	Bioenergy – Biogas	MP	K+ Protokoll	4	5

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 13 A 0138

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00,
Telefax: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 2 00
E-Mail: PoststelleBundesbauabteilung@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **13 A 0138**
Dachabdichtungs- und Klempnerarbeiten
84112 B 2013 TM 1,
Bauunterhalt General Graf v. Baudissin Kaserne
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: –
- d) Art des Auftrages: **Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:
**General Graf v. Baudissin Kaserne,
Blohmkamp 61, 22549 Hamburg, Gebäude 23/24**
- f) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Eingeschossiges Büro- und Schulungsgebäude auf dem Gelände der Führungsakademie.
Art und Umfang der Leistung:
160 m Titanzinkblechrinne erneuern, Falleitungen und Standrohre erneuern, rund 2000 m² beschieferte Bitumenschweißbahn aufbringen, Attikaabdeckung aus Titanzinkblech erneuern, etc.
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Ausführungsfrist:
Beginn der Ausführung: 15. Juli 2013
Fertigstellung der Leistungen bis: 16. August 2013
- j) Nebenangebote: sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
bei Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Bewerbungsschluss: 10. Mai 2013
Versand der Verdingungsunterlagen: 17. Mai 2013
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe des Entgeltes: 7,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen!
Empfänger: siehe Buchstabe a)
Kontonummer: 1 027 210 333
BLZ: 200 505 50, Geldinstitut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE 22 200 505 50 1027 2103 33
BIC-Code: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck:

Kauf der Verdingungsunterlagen 13 A 0138

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Hinweis:

Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der Vergabestelle (siehe Buchstabe a) angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- q) Angebotseröffnung:
6. Juni 2013, 10.00 Uhr,
Ort: siehe Buchstabe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: –

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 8. Juli 2013

- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,
Telefon: + 49 (0)40 / 4 28 42 - 450
Zur Überprüfung der Zuordnung zum 20 %-Kontingent
für nicht EU-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr. 6 VgV):
Vergabekammer (§ 104 GWB)

- x) Sonstige Angaben:
**Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt
erteilt: Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
Technische Fragen: Herr Diedrich
Telefon: 040/86 67 35 93**

Hamburg, den 23. April 2013

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Bundesbauabteilung –**

389

Öffentliche Ausschreibung – § 3 VOL/A

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg
Telefon: 040/4 28 26 - 24 99, Telefax: 040/4 28 26 - 24 88
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Eröffnungsstelle – Zentrale Vergabeaufsicht –
Zimmer E 231, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- b) Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 VOL/A
Vergabe Nr.: **ÖA-K5-174/13**
- c) Ausgeschrieben ist die Lieferung eines Streckenwagens
für die Autobahnmeisterei Othmarschen in Hamburg.
- d) Aufteilung in Lose: Nein
- e) Ausführungsfrist:
Beginn: Juli 2013, Ende: bis spätestens 1. Oktober 2013
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen:
Vom 29. April 2013 bis 21. Mai 2013, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA), Zimmer E228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 40 - 25 54
- g) Einsicht der Verdingungsunterlagen siehe Buchstabe f).
- h) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen
Höhe des Kostenbeitrages: 5,- Euro
Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung. Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Zentrale Vergabeaufsicht (ZVA)
Konto-Nr.: 375 202-205, BLZ: 200 100 20
Geldinstitut: Postbank Hamburg
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe f) schicken.
- i) Ende der Angebotsfrist: 23. Mai 2013, 10.30 Uhr
- l) Zahlungsbedingungen gemäß § 17 VOL/B
- m) Geforderte Eignungsnachweise:

- Von in- und ausländischen Bieter ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Vergabestelle wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert. Vorlage nach Aufforderung. Die Auskunft darf nicht älter als drei Monate sein.
- Angabe von mindestens 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen in den letzten 3 Jahren.
- Nachweis Abgasemission mindestens EEV.
- Nachweis eines flächendeckenden Kundendienstes innerhalb von 48 Stunden.
- Nachweis, dass die Zustellung der Ersatzteile innerhalb von 72 Stunden nach Aufforderung zugestellt werden können.

- n) Die Bindefrist endet am 5. Juli 2013.

- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 19 VOL/A).

Hamburg, den 24. April 2013

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

390

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona,
Management des öffentlichen Raumes – Tiefbau,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 11 - 62 50,
Telefax: 040/4 28 11 - 62 45,
E-Mail: Eckhard.Koenig@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).
- c) Entfällt
- d) Investitionsausgaben Sonderprogramm Winterschäden.
- e) Wittenbergener Weg (Tinsdaler Kirchenweg bis Sülldorfer Brooksweg) und Rissener Landstraße (Sülldorfer Brooksweg bis Raalandsweg) in Hamburg-Rissen.
- f) Vergabenummer: **A/D4 G2 - 3/2013**
Wittenbergener Weg und Rissener Landstraße, Beseitigung von Winterschäden, Straßenbau.
Wesentliche Leistungen:
9900 m² bitum. Deckschicht fräsen
9050 m² Deckschicht SMA 8 Hmb einbauen
850 m² Entwässerungsrinne MA 8 S herstellen
57 Stück Aufsätze Straßenablauf anpassen
43 Stück Schachtabdeckungen anpassen
10 Stück Einbauteile (Schieberkappen) anpassen
- g) Entfällt
- h) Keine Aufteilung in Lose.
- i) Beginn: frühestens Juni 2013
Ende: spätestens 27. September 2013
- j) Zugelassen

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 30. April 2013 bis 13. Mai 2013, dienstags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg,
Zimmer 2, Erdgeschoss,
Telefon: 040/4 28 11 - 63 50/63 51,
Telefax: 040/4 28 11 - 63 52

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 12,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Kasse Hamburg – Bezirksamt Altona

IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82

BIC: MARKDEF1200

Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck (unbedingt angeben):

4050 82000 0031 A/D4 G2 - 3/2013

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 29. Mai 2013, 11.00 Uhr, eingereicht werden.

- o) Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle,
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg,
Zimmer 2, Erdgeschoss

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 29. Mai 2013 um 11.00 Uhr.

Anschrift: siehe Buchstabe o)

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) Siehe Vergabeunterlagen.

- s) Zahlungsbedingungen: Siehe Vergabeunterlagen.

- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 27. Juni 2013

- w) Beschwerdestelle:

Bezirksamt Altona, Rechtsamt,
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 11 - 29 24

Hamburg, den 23. April 2013

Das Bezirksamt Altona

391

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

- c) Entfällt

- d) Ausführung von Straßenbauarbeiten.

- e) Hamburg, Stadtteil Lokstedt, Emil-Andresen-Straße.

- f) Vergabenummer: **012-013**

2850 m² Fahrbahn in Asphalt herstellen, 34 cm dick.

1620 m² Gehweg mit Betonpflaster herstellen.

1000 m Entwässerungsleitungen bis 2,50 m Tiefe in verschiedenen Materialien herstellen.

- g) Entfällt

- h) Nein

- i) Beginn: Mai-Juni 2013, Ende: Dezember 2013.

- j) Entfällt

- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 7. Mai 2013 bis 22. Mai 2013 (10.30 Uhr), von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer freitags. Anschrift siehe Buchstabe a).

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 34,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: Kasse Hamburg

Kontonummer: 200 015 83, BLZ: 200 000 00

Geldinstitut: Bundesbank Hamburg

Verwendungszweck: Debeitor: 2100102220

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken

- m) Entfällt

- n) Die Angebote können bis zum 22. Mai 2013, 10.30 Uhr, eingereicht werden.

- o) Anschrift:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 22. Mai 2013 um 10.30 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

- r) keine

- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.

- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 24. Juni 2013.

- w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Dezernent/in

Hamburg, den 22. April 2013

Das Bezirksamt Eimsbüttel

392

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
Telefon: 040/4 28 01 - 27 87, Telefax: 040/4 28 01 - 19 97
E-Mail: marlies.thiele@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Straßenbauarbeiten
- e) Hamburg, Stadtteil Lokstedt, Troplowitzstraße.
- f) Vergabenummer: **010-013**
2700 m² Erneuerung der Asphaltdeckschicht.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: Juli 2013, Ende: Juli 2013
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme vom 7. Mai 2013 bis 21. Mai 2013 (10.30 Uhr), von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, außer freitags. Anschrift siehe Buchstabe a).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 11,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: Kasse Hamburg
Kontonummer: 200 015 83, BLZ: 200 000 00
Geldinstitut: Bundesbank Hamburg
Verwendungszweck: Referenz 4090830000089
Debeitor: 2100102220, Schlüssel Nr. 1001217
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe a) schicken
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 21. Mai 2013, 10.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Eröffnungsstelle, Raum 1038
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 21. Mai 2013 um 10.30 Uhr. Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) keine
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 21. Juni 2013.
- w) Beschwerdestelle:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Dezernent/in

Hamburg, den 22. April 2013

Das Bezirksamt Eimsbüttel

393

Öffentliche Ausschreibung der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Polizei Hamburg, Verwaltung und Technik (VT 212), Zentrale Vergabestelle BIS, schreibt im Wege des Offenen Verfahrens gemäß § 3 EG Nummer 1 Satz 1 VOL/A die **Lieferung von Funkstreifenwagen an die Polizei Hamburg für die Jahre 2014 bis 2017** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 18. Juni 2013, 10.00 Uhr

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt.

Hamburg, den 23. April 2013

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

394

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)

DESY Ausschreibungsnummer: C2030-13

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Absatz 1 VOL/A.

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote sind schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung:

**„Öffentliche Ausschreibung DESY C2030-13
Angebotstermin 16. Mai 2013“**

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**

eingehen.

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung von Betongirdern zur Aufstellung hochpräziser Ultravakuumkomponenten und Abschirmung von Röntgenstrahlung für die Steuerung:

15 Stück Girder nach DESY-Zeichnung
012 3650/0.001 (Blatt 1-3)

10 Stück Girder nach DESY-Zeichnung
012 3651/0.001 (Blatt 1-3) gemäß technischer Spezifikation zum WA 362851 vom 19. März 2013

HINWEISE ZUM LEISTUNGSUMFANG:

LIEFERPLAN: Mit dem Angebot ist vom Auftragnehmer ein Lieferplan einzureichen. Nach Auftragserteilung ist 1 Stück als Erstmusterlieferung zu fertigen, das den Anforderungen der technischen Spezifikation entspricht. Die Fertigung der Serie darf erst nach Prüfung und schriftlicher Freigabe der Muster durch die DESY-Fachgruppe –ZM2– erfolgen.

Sollten als Nachweis für die Erfüllung der technischen Spezifikation mehrere Muster nötig sein, so gehen die Kosten für die zusätzlichen Muster zu Lasten des Auftragnehmers. Kann der Auftragnehmer 2 Monate nach Auftragserteilung kein Muster liefern, das die Anforderungen der technischen Spezifikation erfüllt, so behält DESY sich das Recht vor, vom Vertrag zurück zu treten.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg.

e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt

f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten: entfällt

g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:

kürzestmöglich

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Frau Roy
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum 10. Mai 2013 angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **16. Mai 2013**

Ablauf der Bindefrist: **21. Juni 2013**

j) Geforderte Sicherheiten:

Beträgt die Gesamtsumme des Auftrages 50.000,- Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Gesamtsumme für die Dauer der Gewährleistung einbehalten.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbestimmungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Verbindlicher Lieferplan.
- Referenzen über die Bearbeitung von Beton und Stahl. Es gelten lediglich die Eintragungen im beigefügten Vordruck.
- Nachweis der Qualifikation für Beton und Stahlbearbeitung.

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen.

Hamburg, den 23. April 2013

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 395

Gläubigeraufruf

Der Verein **Ingenieur Verein Harburg e.V.** ist durch die Hauptversammlung der Mitglieder am 21. Februar 2013 aufgelöst worden. Bekanntmachung dieser Auflösung beim Amtsbericht Hamburg: 26. März 2013. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche an den Verein beim Kassierer Herrn Peter Wichert, Hülsenstieg 18, 21077 Hamburg, anzumelden.

Hamburg, den 10. April 2013

Der Liquidator 396